

Aufgrund dessen und der Tatsache, dass beide Staaten eine EU-Außengrenze bilden und von der Finanzkrise besonders stark betroffen sind, wurden deren Einbürgerungssysteme ebenfalls untersucht. Hierbei kann festgehalten werden, dass trotz aller genannten Umstände weder das spanische noch das italienische Staatsbürgerschaftsgesetz so restriktiv ist wie das österreichische.

Die Hürden zur Erlangung der Staatsbürgerschaft werden unter allen untersuchten Staaten in Schweden am niedrigsten gehalten. ZuwandererInnen können unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nach bereits fünf Jahren Aufenthalt eingebürgert werden, ohne einen Nachweis über Schwedischkenntnisse oder eines gesicherten Einkommens erbringen zu müssen.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, das traditionell große Ähnlichkeiten zum österreichischen Recht aufwies, ist seit der Reform durch die rot-grüne Regierung im Jahr 2000 näher in das Mittelfeld der übrigen EU-15 Staaten gerückt. Die Bedingungen, die Deutschland an die Verleihung der Staatsangehörigkeit stellt, sind zwar weiterhin etwas restriktiver als die der Mehrheit der alten EU-Staaten, aber dennoch liberaler als die österreichischen.

Aufgrund der großen Ähnlichkeiten könnte die Entwicklung der deutschen Staatsbürgerschaftspolitik für Österreich richtungsweisend sein. Die Betrachtung der einzelnen Einbürgerungskriterien in den folgenden Kapiteln kann jedoch aufzeigen, dass auch die Entwicklungen in den anderen Vergleichsstaaten für den österreichischen Weg von Relevanz sein könnten.

## **1. Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft**

Ausländische StaatsbürgerInnen können die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Verleihung erwerben. Dazu müssen folgende generellen Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Unbescholtenheit (keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen).
- Kein aufrechtes Aufenthaltsverbot bzw. kein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung.
- Bisheriges Wohlverhalten.
- Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt.
- Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft.
- Deutschkenntnisse.
- Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

Erst wenn diese allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind, kann die österreichische Staatsbürgerschaft entweder aufgrund freien Ermessens oder eines Rechtsanspruches verliehen werden.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> §§ 10, 10a, 11 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), Bundesgesetzblatt (BGBl) 1985/311 in der Fassung BGBl 2013/136. In der Folge zitiert als StbG.

## 1.1 Verleihung aufgrund eines Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht nur in folgenden Fällen<sup>8</sup>:

- mind. 30-jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, oder
- mind. 15-jähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, wenn eine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachgewiesen werden kann, oder
- mind. sechsjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, wenn seit mind. fünf Jahren eine aufrechte Ehe mit einer/m Österreicher/in besteht und die Eheleute im gemeinsamen Haushalt leben oder der Status "Asylberechtigte/r" vorliegt oder die einbürgerungswillige Person EWR-Staatsangehörige/r ist oder in Österreich geboren wurde oder die Verleihung aufgrund von bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik Österreich liegt.

## 1.2 Verleihung aufgrund freien Ermessens

Besteht kein Rechtsanspruch, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Die Behörde beurteilt das Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen sowie das Gesamtverhalten der einbürgerungswilligen Person im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration.

In Österreich lebende Drittstaatsangehörige können gemäß § 10 StbG, wenn sie die allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllen, erst nach einer Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen.<sup>9</sup> Von diesen zehn Jahren müssen die StaatsbürgerschaftswerberInnen mindestens fünf Jahre im Inland niedergelassen gewesen sein. Vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005<sup>10</sup> konnte nach einem mindestens zehnjährigen Bestand eines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet die Staatsbürgerschaft beantragt werden. Eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber oder Subsidiär Schutzberechtigter gelten nicht als Niederlassung, weswegen diese Personengruppe auch nach zehn Jahren Aufenthalt nicht eingebürgert werden kann.

Seit der Staatsbürgerschaftsnovelle 2013, die seit 1.8.2013 in Kraft ist, ist gemäß § 11a Abs 6 StbG eine Ermessenseinbürgerung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch nach bereits sechs Jahren möglich.

---

<sup>8</sup> §§ 11a, 12 StbG

<sup>9</sup> Gemäß § 11a StbG können EWR-StaatsbürgerInnen bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen bereits nach einem sechsjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich eingebürgert werden.

<sup>10</sup> Mit 23.3.2006 ist die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, in Kraft getreten.